



# Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 25. März 2015

Nummer 11

## Inhalt

- 83 **Satzung**  
über die Aufhebung der Satzung über die förmliche  
Festlegung des Sanierungsgebietes Bocklemünd/Men-  
genich vom 12. März 2001  
vom 13. März 2015 Seite 131

- 84 **Satzung**  
über die Aufhebung der Satzung des Ersatz- und  
Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet Kalk vom  
13. März 2015 Seite 134

- 85 **Bekanntmachung des Gutachterausschusses für**  
**Grundstückswerte in der Stadt Köln** Seite 137

- 86 **Satzung**  
über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der  
Ortslage in Köln-Niehl  
– Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl –  
vom 14. Januar 2015 Seite 137

### Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 87 **Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 66462/04**  
**gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)** Seite 140

- 88 **Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-**  
**gesetzbuch (BauGB)**  
Arbeitstitel: „Bildungslandschaft Altstadt-Nord“ (BAN) in  
Köln-Altstadt/Nord Seite 141

- 89 **Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur**  
**Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum**  
**Zwecke der Aufhebung der 2. Änderung sowie der**  
**Teilaufhebung**  
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz Seite 142

### Bekanntmachung von Einziehungen

- 90 **Einziehung der Parkpalette Theodor-Heuss-Straße in**  
**Köln-Finkenber**  
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung Seite 142

- 91 **Einziehung des Parkplatzes südlich Konrad-Adenauer-**  
**Str. 40-42 in Köln-Finkenber**, Gemarkung Eil, Flur 16,  
Teilstück aus Flurstück 919  
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung Seite 142

- 92 **Einziehung eines Straßenteilstückes (Parkplatzes) am**  
**Grafenmühlenweg und des Fußweges vom Grafenmü-**  
**hlenweg zur Kopischstraße in Köln-Dellbrück**  
hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung Seite 143

### Korrektur aus Amtsblatt 6 vom 18. Februar 2015

- 93 **Entgelt- und Benutzungsordnung Puppenspiele** Seite 143

- 94 **Bekanntmachung**  
**Hier: Entpflichtung des stellvertretenden Schauspiel-**  
**intendanten** Seite 146

### Öffentliche Ausschreibung – Dienstleistungskonzession

- 95 **Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung –**  
**2015-0472-4** Seite 146

## 83 **Satzung** **über die Aufhebung der Satzung über die förmliche** **Festlegung des Sanierungsgebietes Bocklemünd/** **Mengenich vom 12. März 2001** **vom 13. März 2015**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsge-** **bietes Bocklemünd/Mengenich**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bocklemünd/Mengenich vom 12.03.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 13 vom 26.03.2001, Nr. 101, S. 93 - 95) wird nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs.1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden

Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 lautet:

- (3) .....  
„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.03.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Guido Kahlen  
(Stadtdirektor)

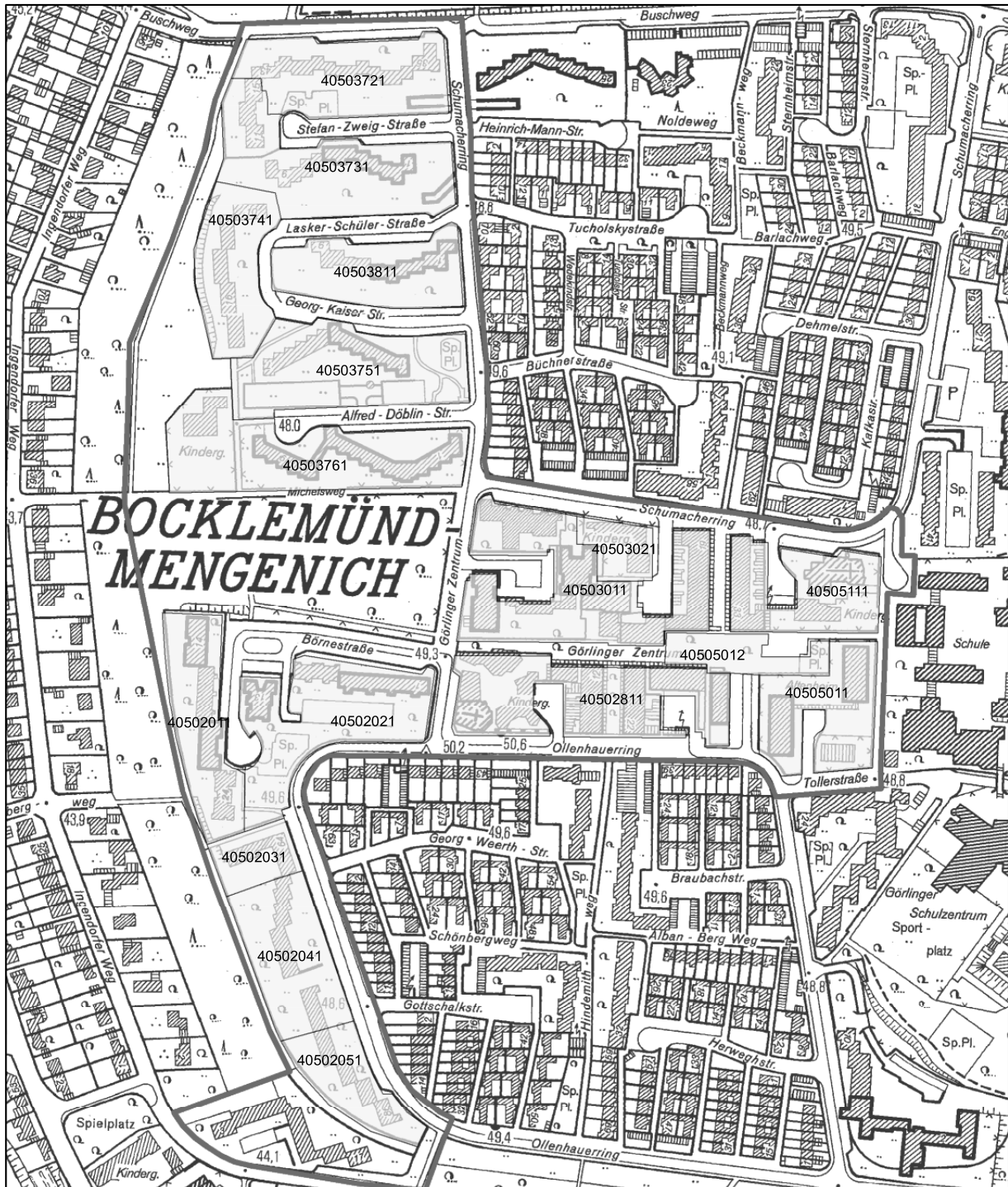
## Abgrenzung des Sanierungsgebietes Bocklemünd/Mengenich

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

## Sanierungsgebiet Bocklemünd/Mengenich (Baublockabschnitt)



## 84 **Satzung** **über die Aufhebung der Satzung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet Kalk vom 13. März 2015**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung der förmlichen Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet Kalk**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes zum Sanierungsgebiet Kalk vom 18. Januar 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 6 am 08. Februar 1999, Bl.43 ff.) wird aufgehoben.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs.1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 lauten:

- „(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige

Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 3 Satz 2 lautet:

- (3) .....  
„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

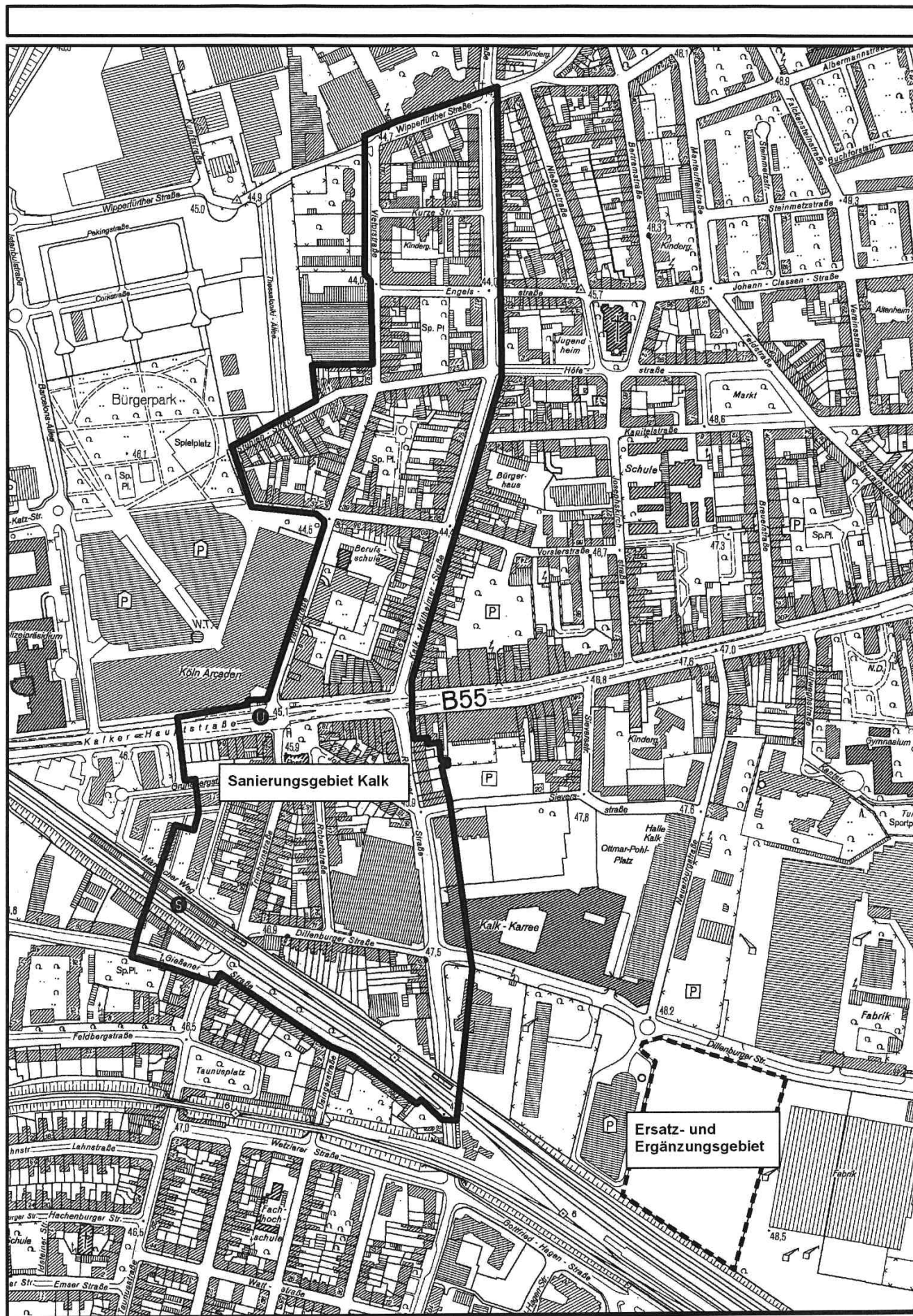
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.03.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
gez. Guido Kahlen  
(Stadtdirektor)



## **85 Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Köln**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Köln hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GAVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2015 ermittelt und am 10.02.2015 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form im Bodenrichtwertinformationssystem BORISPlus ([www.borisplus.nrw.de](http://www.borisplus.nrw.de)) veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte zum 01.01.2015 wurden am 16.03.2015 in das Internet eingestellt.

Auf der Grundlage von § 196 Absatz 3 kann Jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Eine Auskunft ist während der Öffnungszeiten:

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | 08.00 – 16.00 Uhr |
|---------------------------------|-------------------|

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Mittwoch und Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr |
|----------------------|-------------------|

sowie nach besonderer Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 09 E20 möglich. Telefonische Auskünfte werden während der Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0221-221-23017 erteilt.

Die schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte erfolgt auf Antrag gegen Gebühr.

Köln, den 19.03.2015

Dieter Hagemann  
Vorsitzender

## **86 Satzung**

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Niehl  
– Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße in Köln-Niehl –  
vom 14. Januar 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2014 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 28.03.2014 per Dringlichkeitsentscheidung einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet östlich der Sebastianstraße, nördlich der Erlenhofstraße, westlich des Grundstücks

mit der Flurstücksnummer 3367 und südlich des Grundstücks mit der Flurstücksnummer 3093 in Köln-Niehl gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.  
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 4 Ausnahmen**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe

nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3) .....

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

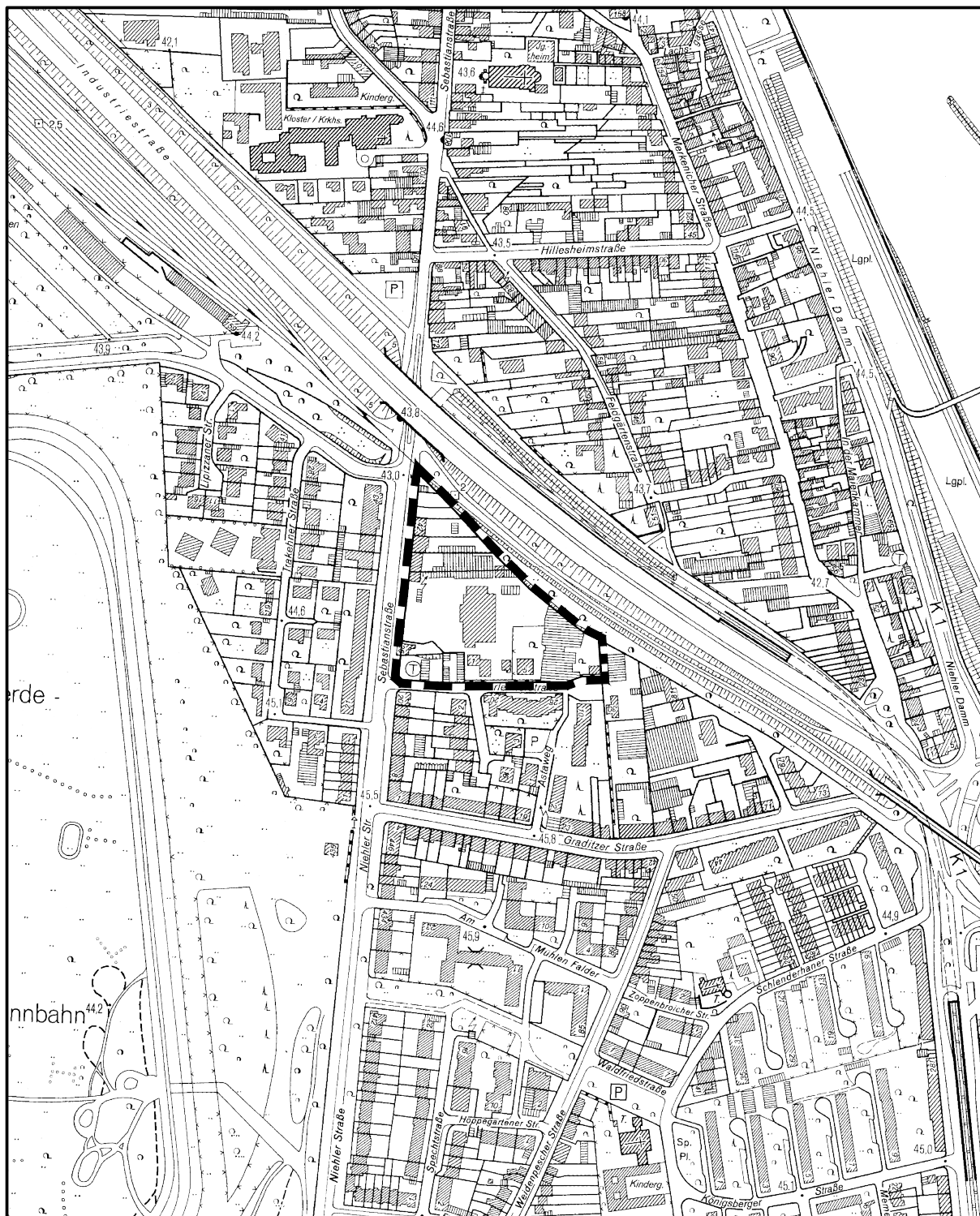
Köln, den 14. Januar 2015

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters



Stadtplanungsamt

# Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in in Köln - Niehl Arbeitstitel: Nördlich Erlenhofstraße



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



## 87 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 66462/04 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 66462/04 für das Gebiet zwischen Kyotostraße, Gereonswall, Vogteistraße, Klingelpütz und Plankasse Köln-Altstadt-Nord

Der aufgehobene Plan Nummer 66462/04 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

|                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| Montag und Donnerstag               | von 8 Uhr bis 16 Uhr  |
| Dienstag                            | von 8 Uhr bis 18 Uhr, |
| Mittwoch und Freitag                | von 8 Uhr bis 12 Uhr, |
| sowie nach besonderer Vereinbarung, |                       |

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 66462/04 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. März 2015

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

# **88 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: „Bildungslandschaft Altstadt-Nord“ (BAN) in Köln-Alttadt/Nord

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 66458/12 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Kyotostraße, Gereonswall, Vogteistraße, Klingelpütz und Plankgasse

Arbeitstitel: „Bildungslandschaft Altstadt-Nord“ (BAN) in Köln-Alttadt/Nord

Der Bebauungsplan Nummer 66458/12 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montag und Donnerstag | von 8 Uhr bis 16 Uhr  |
| Dienstag              | von 8 Uhr bis 18 Uhr, |
| Mittwoch und Freitag  | von 8 Uhr bis 12 Uhr, |

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 66458/12 rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. März 2015

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

# **89 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung der 2. Änderung sowie der Teilaufhebung**

Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

- das Verfahren zur Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 74397/02 sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 für eine circa 2200 qm große Fläche im Bereich der Josefstraße / Ecke Steinstraße, westlich des Gebäudes Josefstraße 64 und südlich des Gebäudes Steinstraße 30 in Köln-Porz – Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und den Bebauungsplan, sowie seine 2. Änderung zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 74397/02 sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 13. April bis 12. Mai 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,  
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,  
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,  
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 25. Februar 2015 Der Oberbürgermeister,  
in Vertretung  
gez. Henriette Reker,  
Beigeordnete

# **90 Einziehung der Parkpalette Theodor-Heuss-Straße in Köln-Finkenber hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung**

Es ist beabsichtigt, die 2-geschossige Parkpalette an der Theodor-Heuss-Straße in Köln-Finkenber, Gemarkung Eil, Flur 16, Teilstücke aus Flurstücke 550 und 502, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls und aufgrund des Wegfalls der Verkehrsbedeutung.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| montags und donnerstags | von 8.00 – 16.00 Uhr, |
| dienstags               | von 8.00 – 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags  | von 8.00 – 12.00 Uhr  |

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

# **91 Einziehung des Parkplatzes südlich Konrad-Adenauer-Str. 40-42 in Köln-Finkenber, Gemarkung Eil, Flur 16, Teilstück aus Flurstück 919 hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung**

Es ist beabsichtigt, den Parkplatz südlich Konrad-Adenauer-Str. 40-12 in Köln-Finkenber, Gemarkung Eil, Flur 16, Teilstück aus Flurstück 919, einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| montags und donnerstags | von 8.00 – 16.00 Uhr, |
| dienstags               | von 8.00 – 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags  | von 8.00 – 12.00 Uhr  |

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

## 92 Einziehung eines Straßenteilstückes (Parkplatzes) am Grafenmühlenweg und des Fußweges vom Grafenmühlenweg zur Kopischstraße in Köln-Dellbrück hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, das Straßenteilstück mit der Beschränkung auf den ruhenden Verkehr (Parkplatz) am Grafenmühlenweg in Köln-Dellbrück, Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 70, Teilstücke aus Flurstücke 1681 und 577 sowie den Fußweg vom Grafenmühlenweg bis zur Kopischstraße (Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 70, Teilstücke aus 577, 578 und 1681) einzuziehen. Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 45,

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| montags und donnerstags | von 8.00 – 16.00 Uhr, |
| dienstags               | von 8.00 – 18.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags  | von 8.00 – 12.00 Uhr  |

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Einwendungen können beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

## 93 Korrektur aus Amtsblatt 6 vom 18. Februar 2015 Entgelt- und Benutzungsordnung Puppenspiele

### Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Besucherinnen und Besucher der Puppenspiele der Stadt Köln, Händchen-Theater vom 5. Februar 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW.2023) die folgende Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) für die Puppenspiele der Stadt Köln, Händchen-Theater, beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen den Puppenspielen der Stadt Köln, Händchen-Theater (nachfolgend: Puppenspiele), und ihren Besucherinnen und Besuchern. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte gelten diese Bestimmungen als vereinbart.

#### § 2 Spielplan und Anfangszeiten

Die gültigen Spielpläne mit den Anfangszeiten werden in den von den Puppenspielen herausgegebenen regelmäßigen Veröffentlichungen und im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben den Puppenspielen vorbehalten. Im Falle einer Vorstellungsänderung oder eines Vorstellungsausfalls oder einer Änderung der Anfangszeit werden sich die Puppenspiele bemühen, die Besucherinnen und Besucher rechtzeitig darüber zu informieren. Für Ankündigungen und Veröffentlichungen, die durch Dritte (z. B. Presse) erfolgen, übernehmen die Puppenspiele keine Gewähr.

#### § 3 Öffnungszeiten

Die Tages- und Abendkasse und der telefonische Vorverkauf sind zu den in den regelmäßigen Veröffentlichungen der Puppenspiele angegebenen Zeiten geöffnet.

#### § 4 Kartenverkauf, Bestellungen, Reservierungen und Bezahlung

1. Der Kartenvorverkauf beginnt zu den in den Veröffentlichungen der Puppenspiele genannten Zeitpunkten.
2. Die Puppenspiele behalten sich vor, in Einzelfällen die Anzahl von Karten, die pro Person verkauft werden sowie den Verkauf in zeitlicher Hinsicht, im Hinblick auf die Abgabe ermäßigter Karten und / oder bestimmter Vertriebswege einzuschränken.
3. Kartenbestellungen sind entsprechend den nachfolgenden Regelungen verbindlich und verpflichten zur Abnahme und Bezahlung der gebuchten Karten.
4. Telefonische bestellte Karten gelten als vorläufig reserviert und bleiben dies bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt. Danach können die Puppenspiele anderweitig über die Karten verfügen, wenn die Karten nicht abgeholt werden. Die Bestellung wird erst mit der Bezahlung der Karten verbindlich.
5. Schriftliche Kartenbestellungen per Post, Fax oder Email werden mit Beginn des Kartenvorverkaufs in der Reihenfolge ihres Eingangs zeitgleich mit dem Verkaufsbeginn an der Tageskasse und den telefonischen Bestellungen bearbeitet. Erst mit der telefonischen oder schriftlichen Rück-

bestätigung der Bestellung durch die Puppenspiele gelten schriftlich bestellte Karten als vorläufig reserviert. Die Bestellung wird erst mit der Bezahlung der Karten verbindlich.

6. Die Bezahlung der Karten kann in bar, mit EC-Karte, mit Scheck oder per Überweisung erfolgen.
7. Online-Bestellungen sind über die DERTICKETSERVICE. DE GmbH & Co. KG (KölnTicket) möglich. Für die Bestellungen gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen.
8. Mit dem Kauf der Eintrittskarte wird automatisch die Entgelt- und Benutzungsordnung akzeptiert.

## § 5 Eintrittspreise und Ermäßigungen

Gültig ab Spielzeit 2015/2016

### Kinderstück und Ostermärchen im Vorverkauf (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Erwachsener                           | 13,00 € |
| Köln Pass Erw.                        | 7,00 €  |
| Kind (bis 14 Jahre)                   | 8,50 €  |
| Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)         | 4,75 €  |
| Schwerbehinderte*                     | 7,00 €  |
| Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre) | 4,75 €  |
| Begleiterkarte*                       | 0,00 €  |

### Kinderstück und Ostermärchen Tageskasse

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Erwachsener                           | 12,00 € |
| Köln Pass Erw.                        | 6,00 €  |
| Kind (bis 14 Jahre)                   | 7,50 €  |
| Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)         | 3,75 €  |
| Schwerbehinderte*                     | 6,00 €  |
| Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre) | 3,75 €  |
| Begleiterkarte*                       | 0,00 €  |

### Weihnachtsmärchen und Kinderpuppensitzung im Vorverkauf (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Erwachsener                           | 15,00 € |
| Köln Pass Erw.                        | 8,00 €  |
| Kind (bis 14 Jahre)                   | 8,50 €  |
| Köln Pass Kind (bis 14 Jahre)         | 4,75 €  |
| Schwerbehinderte*                     | 8,00 €  |
| Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre) | 4,75 €  |
| Begleiterkarte*                       | 0,00 €  |

### Weihnachtsmärchen und Kinderpuppensitzung Tageskasse

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Erwachsener                           | 14,00 € |
| Köln Pass Erw.                        | 7,00 €  |
| Kind (bis 14 Jahre)                   | 7,50 €  |
| Köln Pass Kind bis 14 Jahre)          | 3,75 €  |
| Schwerbehinderte*                     | 7,00 €  |
| Schwerbehinderte Kind* (bis 14 Jahre) | 3,75 €  |
| Begleiterkarte*                       | 0,00 €  |

### Erwachsenenstücke im Vorverkauf (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Erwachsener       | 19,50 € |
| Köln Pass Erw.    | 10,25 € |
| Schüler/Student   | 15,00 € |
| Schwerbehinderte* | 10,25 € |
| Begleiterkarte*   | 00,00 € |

### Erwachsene Abendkasse

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Erwachsene        | 18,50 € |
| Köln Pass Erw.    | 9,25 €  |
| Schüler/Student   | 14,00 € |
| Schwerbehinderte* | 9,25 €  |
| Begleiterkarte*   | 0,00 €  |

### Puppensitzung (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Erwachsener       | 28,00 € |
| Köln Pass Erw.    | 14,50 € |
| Schwerbehinderte* | 14,50 € |
| Begleiterkarte*   | 00,00 € |

### Puppensitzung Abendkasse

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Erwachsener       | 27,00 € |
| Köln Pass Erw.    | 13,50 € |
| Schwerbehinderte* | 13,50 € |
| Begleiterkarte*   | 00,00 € |

### Öffentliche Generalprobe Puppensitzung (incl. 1 € Vorverkaufsgebühr)

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Erwachsener       | 15,00 € |
| Köln Pass Erw.    | 8,00 €  |
| Schwerbehinderte* | 8,00 €  |
| Begleiterkarte*   | 0,00 €  |

### Öffentliche Generalprobe Puppensitzung Abendkasse

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Erwachsener       | 14,00 € |
| Köln-Pass Erw.    | 7,00 €  |
| Schwerbehinderte* | 7,00 €  |
| Begleiterkarte*   | 0,00 €  |

\*Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, Rollstuhlfahrer und Menschen mit schwerer Behinderung mit einem Behinderungsgrad von 100 % oder einem >>B<< im Behindertenausweis, erhalten auf Nachweis 50 % Ermäßigung. Sofern der Buchstabe >>B<< im Behindertenausweis vermerkt ist, erhält zudem eine Begleitperson eine kostenlose Eintrittskarte.

### Stornierungsgebühr

|                      |        |
|----------------------|--------|
| pro Geschäftsvorfall | 5,00 € |
|----------------------|--------|

### Bearbeitungsgebühr bei Überweisung

Die Bearbeitungsgebühr bei Überweisungen beträgt pro Geschäftsvorfall 3,50 € aufgrund der Versand- und Portogebühren.

### Ermäßigungen

Eine Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn diese vom Besucher bereits beim Kauf bzw. der Reservierung der Karte mitgeteilt wird. Nach Abschluss des Buchungsvorgangs können keine Ermäßigungen mehr gewährt werden.

Ermäßigte Karten sind nur gültig in Verbindung mit einem zur Ermäßigung berechtigenden Ausweis. Eine Kombination von mehreren Ermäßigungen ist nicht möglich. Der Ausweis ist beim Einlass in den Zuschauerraum zusammen mit der Eintrittskarte auf Verlangen vorzuzeigen. Enthält der vorgelegte Ausweis kein Lichtbild, so ist zusätzlich ein Lichtbildausweis vorzulegen.

## Kinder

Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt zu den Erwachsenenvorstellungen und den Erwachsenenpuppensitzungen.

## Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS)

Nach Maßgabe des Kartenaufdrucks beinhaltet der Kartenpreis die Berechtigung, die Eintrittskarte auch im öffentlichen Nahverkehr zu benutzen. Die Hinfahrt darf frühestens vier Stunden vor dem aufgedruckten Veranstaltungsbeginn angetreten werden. Die Rückfahrt muss am Veranstaltungstag bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des Folgetages) abgeschlossen sein. Bei Veranstaltungen, deren Dauer dies nicht ermöglicht, gilt die Eintrittskarte bis 10.00 Uhr des Folgetags als Sonderfahrt.

## § 6 Umtausch, Rückgabe und Verlust von Eintrittskarten

1. Verkaufte Karten können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. Ersatz für verfallene Karten wird nicht geleistet.
2. Besetzungsänderungen sowie sonstige kurzfristige Änderungen des Vorstellungsablaufs oder Fälle von höherer Gewalt (z. B. Verkehrsbehinderung, Krankheit, Streik, Witterung) berechtigen nicht zur Rückgabe von Eintrittskarten. Wird anstelle des Werkes, das beim Kauf der Eintrittskarte angekündigt war, ein anderes Werk gespielt, können gekaufte Karten zurückgegeben werden. Bei Abbruch einer Aufführung wird, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Aufführung gespielt war, eine Ersatzaufführung angeboten oder, falls dies aus spielplantechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, der Eintrittspreis erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen; insbesondere können nutzlose Aufwendungen des Besuchers wie Fahrt- oder Übernachtungskosten nicht ersetzt werden. Das gilt nicht, wenn der Abbruch der Veranstaltung auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Puppenspiele zurückzuführen ist.
3. Bei Verlust einer Eintrittskarte stellen die Puppenspiele eine Ersatzkarte aus, wenn der Käufer unter genauer Platzangabe nachweist oder glaubhaft macht, welche Karte er gekauft hatte. Werden sowohl die Originalkarte als auch eine Ersatzkarte für denselben Platz von verschiedenen Besuchern vorgelegt, hat der Inhaber der Ersatzkarte Vorrang vor dem Besitzer der Originalkarte. Die Originalkarte gibt in diesem Fall auch keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Platzes. Das Einlasspersonal prüft nicht, ob der Inhaber der Ersatzkarte diese rechtmäßig besitzt.

## § 7 Einlass zu Aufführungen

1. Einlass in den Zuschauerraum ist ca. 20 Minuten vor Vorstellungsbeginn.
2. Beim Einlass in den Zuschauerraum ist dem Einlasspersonal die gültige Eintrittskarte sowie bei ermäßigten Karten der entsprechende Berechtigungsausweis vorzuzeigen.

## § 8 Garderobe

Garderobenstücke (Mäntel, Schirme, große Taschen etc.) dürfen nicht mit in den Zuschauerraum genommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

## § 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und/oder Tonaufnahmen von Vorstellungen sind aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Das Fotografieren während der Vorstellung ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen ist das Einlasspersonal berechtigt, die Aufzeichnungsgeräte sowie Kameras einzuziehen und bis zum Schluss der Aufführung einzubehalten. Gegebenenfalls kann der Besucher oder die Besucherin vom Besuch der Aufführung ausgeschlossen werden. Aufzeichnungsmaterial jeder Art, auf dem Teile der Aufführung festgehalten sind, wird von den Puppenspielen eingezogen und verwahrt und kann erst nach Löschung der Aufzeichnungen wieder an den Eigentümer ausgehändigt werden. Zuwiderhandlungen können nicht nur Schadensersatzansprüche auslösen, sondern sind auch strafbar.
2. Für den Fall, dass die Puppenspiele eine Aufführung aufzeichnen oder aufzeichnen lassen, erklären sich die Besucher und Besucherinnen damit einverstanden, dass sie eventuell in Bild und / oder Wort aufgenommen werden und diese Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht und verwertet werden dürfen.

## § 10 Hausrecht

1. Die Puppenspiele üben in ihrer Spielstätte das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, im Rahmen ihres Hausrechtes Hausverbote auszusprechen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Mobilfunkgeräte sowie sonstige Geräte aller Art, die akustische oder optische Signale von sich geben, dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in den Zuschauerraum mitgenommen werden.
3. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr sind untersagt. Ausgenommen sind hiervon die Vorstellungen der Puppensitzung.
4. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Puppenspiele nicht gestattet.
5. Der Weiterverkauf von Eintrittskarten zu erhöhten Preisen ist nicht gestattet.

## § 11 Haftung

Die Puppenspiele haften für Schäden, die Besucher in den Räumlichkeiten der Puppenspiele erleiden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## § 12 Datenschutz

Die Puppenspiele werden persönliche Daten der Besucher und Besucherinnen entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und nicht an Dritte zu Werbezwecken weitergeben.

Bestelldaten von Kunden werden unter Einhaltung des Datenschutzrechts in dem für die Abwicklung und Dokumentation der Bestellungen erforderlichen Umfang verwendet und gespeichert. Unter der Kundennummer werden Name, Anschrift, ggfls. Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bank- bzw. Kreditkartenverbindung gespeichert, die Kreditkartennummer anonymisiert und ohne die genannte Kartenprüfnummer.

Soweit in die Nutzung der Bestelldaten zu Informations- und Kundenbetreuungszwecken eingewilligt wurde, werden diese

unter anderem zur Ansprache per Brief oder E-Mail verwendet. Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Nachteile widerrufen werden.

### § 13 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und unter Ausschluss bilateraler und internationaler Abkommen Anwendung.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## 94 Bekanntmachung

### Hier: Entpflichtung des stellvertretenden Schauspielintendanten

Bei den Bühnen der Stadt Köln wird mit Wirkung vom 15.03.2015 Herr Jens Groß von seinen Aufgaben als Vertreter des Schauspielintendanten entpflichtet.“

gezeichnet:  
Patrick Wasserbauer  
Geschäftsf. Direktor

## 95 Öffentliche Ausschreibung – Dienstleistungskonzession

### Bewirtschaftungsvertrag für die Schulverpflegung – 2015-0472-4

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Vergabe einer Dienstleistungskonzession

Ort der Ausführung: Gemeinschaftshauptschule Ringelnatzstraße 12, 50996 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Durchführung der Schulverpflegung (Mensa) in der Gemeinschaftshauptschule Ringelnatzstraße 12, 50996 Köln

- gesamt circa 250 Schüler und 26 Beschäftigte;

- Schülerzahl Jahrgänge 5 und 6; circa 52

- es findet pro Woche an 4 Tagen Ganztagsbetrieb statt

Aufteilung in Lose: nein

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags:

Es wird eine Dienstleistungskonzession ausgeschrieben. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Bewirtschafter und den Eltern. Für Schüler mit Anspruch auf ermäßigtes Mittagessen gewährt die Stadt Köln derzeit einen Zuschuss.

Optionen: nein

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn:01.08.2015,

Ende: längstens 31.07.2022

Voraussetzungen des Auftrags

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung:

- Preistabelle mit verbindlichen Preisangaben gemäß Angebotsvordruck

- ausführliche Beschreibung des Abrechnungsverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

- ausführliche Beschreibung des Bestellverfahrens (gegebenenfalls für jede Schule) auf Basis der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis pro Schule

- 4-Wochen-Speiseplan (20 Essenstage!) entsprechend der Vorgaben in Ziffer 4 der weiteren, besonderen Konzessionsbedingungen mit 20 Stammessen, weiterem Menü, Ausweichessen und den jeweiligen Preisen

- Kriterienkatalog der Schule

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage:

- aktueller (nicht älter als 6 Monate!), amtlicher, kompletter Ausdruck aus dem Handelsregister bzw. aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Zweitschrift der Gewerbeanmeldung von der zuständigen Gewerbebehörde, aus dem / der auch hervorgehen muss, dass das Unternehmen ständig durch 2 Geschäftsführer beziehungsweise 2 verantwortliche Betreiber vertreten wird

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

- aktuelle (nicht älter als 6 Monate!) Bankauskunft

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: entfällt

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Vorlage bei Abgabe des Angebots

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja  
Zuschlagskriterien

- Bewertungskriterien der Ernährungsberatung des Gesundheitsamtes der Stadt Köln in Anlehnung zur Checkliste der Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung.

- Kriterienkatalog der Schule (Schulkonferenz/Mensaausschuss)

- Angebotspreis pro Essen

Bewertungskriterien siehe Leistungsverzeichnis (Anlage 4)

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221/221-32554 oder per Mail: [zentrales-vergabeamt@stadt-koeln.de](mailto:zentrales-vergabeamt@stadt-koeln.de), Fax: 0221/221-26272, Montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr.

Entgelt für die Unterlagen: Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 14.04.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 21.04.2015, 14.00 Uhr

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen Bieterinnen und Bieter oder ihre Bevollmächtigten nicht anwesend sein.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>  
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.